

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 338/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft,
Deelbögenkamp 4, 22297 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik,
Gustav-Heinemann-Ufer 130, 50968 Köln.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Januar 2006 durch den
Richter M ü t z e als Vorsitzenden sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 29. September 2005 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die gegen die Nichtzulassung der Revision im angefochtenen Urteil des Landessozialgerichts (LSG) gerichtete Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) erfordern diese Vorschriften, dass der Zulassungsgrund schlüssig dargetan wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 4. Aufl, 2005, IX, RdNr 177 und 179 mwN). Diesen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde hat die Beschwerdeführerin, die sich auf den Zulassungsgrund einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache beruft, nicht hinreichend Rechnung getragen.
- 2 Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muss nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Dazu ist zunächst darzutun, welcher bestimmten abstrakten Rechtsfrage in dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung beigemessen wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (Krasney/Udsching, aaO, RdNr 181). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muss eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein, welche bisher revisionsgerichtlich noch nicht - ausreichend - geklärt ist (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 116 ff). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wirft der Rechtsstreit "folgende grundsätzliche Rechtsfragen auf:
 - a. Ist die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft der zuständige Unfallversicherungsträger für die Beschwerdeführerin als monostrukturelles im elektrotechnischen Bereich tätiges Zeitarbeitsunternehmen?
 - b. Ist die Beschwerdeführerin durch ihre Zwangsmitgliedschaft bei der Verwaltungs-BG in ihrem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt?"Damit legt sie indes keine abstrakten Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung dar, sondern



stellt die Rechtsanwendung im konkreten Einzelfall betreffende Fragen. Der Vortrag, diese Fragen betreffen "eine Vielzahl von Zeitarbeitsunternehmen, da zwischenzeitlich eine nicht unerhebliche Zahl von sogenannten 'monostrukturellen' Zeitarbeitsunternehmen am Markt tätig" sei, reicht nicht aus, um die allgemeine Bedeutung der angesprochenen Fragen zu belegen. Selbst wenn man die obigen Fragen als abstrakte Rechtsfragen von allgemeiner Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ansieht, fehlt es aber in jedem Fall an einer eingehenden Darstellung, ob und inwieweit zu dem von der Beschwerdeführerin angesprochenen Problembereich bereits höchstrichterliche Rechtsprechung vorliege und weshalb diese nicht ausreiche, um die von ihr aufgeworfenen Fragen zu beantworten. Hierzu hätte indes besonderer Anlass bestanden, weil der Senat in seinem Urteil vom 11. November 2003 (B 2 U 16/03 R = BSGE 91, 263 = SozR 4-2700 § 150 Nr 1) entschieden hat, dass die Pflichtmitgliedschaft der in Deutschland ansässigen Unternehmen in der gesetzlichen Unfallversicherung nicht gegen das Grundgesetz verstößt, und weil er in seinem Urteil vom 21. August 1991 - 2 RU 54/90 - ausgeführt hat, dass die Unternehmen zur gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung von ihrem Betriebsgegenstand her durchaus durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet sind, was für eine einheitliche Zuständigkeit einer Berufsgenossenschaft spräche. Schließlich hat die Beschwerdeführerin auch nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Fragen in einem künftigen Revisionsverfahren klärungsfähig, insbesondere entscheidungserheblich sein sollen. Hierzu hätte Anlass bestanden, weil Gegenstand des Berufungsverfahrens der von ihr geltend gemachte Anspruch auf Überweisung ihres Unternehmens an die Beigeladene ist und das LSG in den Entscheidungsgründen seiner angefochtenen Entscheidung von deren sachlichen Zuständigkeit ausgegangen ist, den Überweisungsanspruch aber aus anderen Gründen abgelehnt hat. Inwiefern die von der Beschwerdeführerin angenommene Verfassungswidrigkeit ihrer Zwangsmitgliedschaft bei der Beklagten zu deren Verurteilung zu der begehrten Überweisung führen würde, wäre ebenfalls darzutun gewesen.

- 4 Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung (BSG SozR 3-2500 § 116 Nr 24; Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, vor § 183 RdNr 12 mwN).

